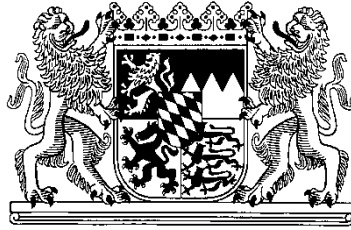


AN 4 K 13.01021  
AN 4 K 13.01022



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen

1) \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Klägerin -

2) \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
\*\*\*\*\*Rechtsanwälte  
\*\*\*\*\*

gegen

**Stadt \*\*\*\*\***  
**Amt für Recht und Statistik**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
\*\*\*\*\*

- Beklagte -

wegen

Rechts der freien Berufe einschließlich Kammerrecht

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter

Dr. Walk  
Graulich  
Beiderbeck

und durch  
die ehrenamtliche Richterin  
die ehrenamtliche Richterin

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 26. November 2013**

**am 26. November 2013**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

Die Kläger begehren mit ihren Klagen die Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 6. Mai 2013 über den Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke.

Die Klägerin und der Kläger betreiben zusammen mit der Ehefrau des Klägers die „Apotheke

\*\*\*\*\*

Die Klägerin war von 1984 bis Ende 2000 als angestellte Apothekerin in dieser Apotheke tätig. Die Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke erhielt die Klägerin von der Beklagten mit Bescheid vom 29. November 2000, der Kläger mit Bescheid vom 09. März 1977.

Während der steuerlichen Außenprüfung für den Zeitraum 2001-2009 im Juni 2011 wurde vom Betriebsprüfer festgestellt, dass die Kläger das Kassenwarenwirtschaftssystem manipuliert hatten und sie in den Jahren 2003-2008 zusammen Bargeld in Höhe von insgesamt 370.880,00 EUR brutto aus der Kasse entnommen hatten. Somit gaben sie für die besagten Zeiträume bewusst inhaltlich unrichtige Feststellungs-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen beim Finanzamt \*\*\*\*\* ab, um Steuern zu verkürzen.

Die Steuerverkürzungen aus den Jahren 2003 und 2004 waren zu diesem Zeitpunkt bereits strafrechtlich verjährt. Für die Jahre 2005-2008 beliefen sie sich auf 128.801,00 EUR.

Daraufhin verhängte das Amtsgericht \*\*\* mit Strafbefehlen vom 30. August 2012, jeweils rechtskräftig seit dem 20. September 2012, wegen Steuerhinterziehung für die Jahre 2005-2008 eine Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 200,00 EUR (insgesamt 72.000,00 EUR) gegen die Klägerin und eine Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 300,00 EUR (insgesamt 108.000,00 EUR) gegen den Kläger.

Mit Schreiben des Landratsamtes \*\*\*\*\* vom 22. Oktober 2012, eingegangen am 23. Oktober 2012, erhielt die Beklagte Kenntnis von dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts \*\*\* vom 30. August 2012 gegenüber dem Kläger. Mit Schreiben vom 28. November 2012 der Staatsanwaltschaft \*\*\*, eingegangen am 3. Dezember 2012, wurde der Beklagten die Akteneinsicht in die Ermittlungsakten des Klägers mangels Zustimmung des Klägers verweigert. Mit Schreiben vom 19. November 2012 übersandte die Staatsanwaltschaft \*\*\* die Ermittlungsakte der Klägerin an die Beklagte.

Daraufhin gab die Beklagte den Klägern mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Sie wurden außerdem darauf hingewiesen, dass die Beklagte beabsichtige, ihnen jeweils die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke aufgrund der fehlenden Zuverlässigkeit zu widerrufen.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 19. Februar 2013 räumten die Kläger die Vorwürfe ein. Gleichzeitig erklärten sie, dass es keine Tatsachen gebe, die zu einer negativen Zukunftsprognose berechtigten. Die Steuerhinterziehungen beträfen die Jahre 2005-2008. Seitdem hätten sich die Kläger in steuerlichen Angelegenheiten tadelfrei geführt. Außerdem handele es sich um einen einmaligen Vorgang. Die Kläger hätten keine Steuerschulden beim Finanzamt. Sie lebten in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und seien sämtlichen Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit nachgekommen. Der Verurteilung lägen keine spezifisch apothekenrechtlichen Vorwürfe zu Grunde. Beim Betrieb der Apotheke sei es noch nie zu Beanstandungen oder apothekenrechtlichen Pflichtverletzungen gekommen. Es wurde darum gebeten, vor entsprechenden Bescheiden nochmals rechtliches Gehör zu gewähren.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2013, zugestellt am 10. Mai 2013, widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 29. November 2000 der Klägerin ausgestellte Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke (Ziffer 1 des Bescheides). Außerdem wurde angeordnet, den Bescheid vom 29. November 2000 spätestens drei Wochen nach Unanfechtbarkeit des Widerrufs der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach Nr. 1 dieses Bescheides an die Beklagte zurückzugeben (Ziffer 2 des Bescheides). Mit Bescheid vom 6. Mai 2013, zugestellt am 8. Mai 2013, widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 9. März 1977 dem Kläger ausgestellte Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke (Ziffer 1 des Bescheides). Außerdem wurde angeordnet den Bescheid vom 29. März 1977 spätestens drei Wochen nach Unanfechtbarkeit des Widerrufs der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach Nr. 1 dieses Bescheides an die Beklagte zurückzugeben (Ziffer 2 des Bescheides). Zur Begründung führte die Beklagte jeweils an, die Schwere der Steuerhinterziehungen durch den Einsatz einer Manipulationssoftware lasse auf die charakterliche Unzuverlässigkeit der Kläger schließen. Der bewusste und gezielte Einsatz der Manipulationssoftware zeige die hohe kriminelle Energie im Verhalten der Kläger. Zu berücksichtigen sei, dass die Steuerverkürzung über einen Zeitraum von vier Jahren (2005-2008) erfolgte. Es handele sich damit nicht um eine einmalige Verfehlung, sondern um bewusst wiederholte Straftaten. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Apotheke, da nach den Steuergesetzen die Verpflichtung bestehe, für die Apotheke jährlich eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage sowie eine Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung abzugeben und darin wahrheitsgemäße Angaben zu tätigen. Die Schwere und Dauer der Verfehlungen und insbesondere das Verhalten der Kläger während des Verwaltungsverfahrens bei der Beklagten ergäben eine negative Zukunftsprognose. Aus den bislang vorliegenden Erkenntnissen gehe keine Einsicht oder Reue der Kläger über die begangenen Steuerhinterziehungen hervor. Dies sei weder aus der Stellungnahme zum Anhörungsschreiben ersichtlich noch hätten die Kläger in anderer Art und Weise Kontakt mit der Beklagten aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid Bezug genommen.

Die Kläger haben mit Schriftsätzen ihrer Bevollmächtigten vom 4. Juni 2013, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach per Fax am selben Tag, Klage erhoben.

Sie beantragen sinngemäß

den jeweils sie betreffenden Bescheid der Stadt \*\*\*\*\* vom 6.5.2013,  
AZ.: \*\*\*\*\* aufzuheben.

Zur Begründung tragen die Bevollmächtigten vor, dass die Kläger die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besäßen. Für die Prognoseentscheidung sei zunächst zu berücksichtigen, dass die Steuerhinterziehungen die Jahre 2005-2008 betreffen. Bis dahin und insbesondere auch seit dem Strafbefehl, also bereits seit gut vier Jahren, hätten sich die Kläger in steuerlichen Angelegenheiten tadelfrei geführt. Ferner sei der hier gegenständliche Fall nicht mit den Fällen zu vergleichen, bei denen Steuerschulden fortbestünden oder es in der Vergangenheit mehrfach zu Steuerrückständen gekommen sei. Es handele sich um einen einmaligen Vorgang. Im Übrigen hätten die Kläger ihre Erklärungspflichten immer gewissenhaft erfüllt. Die Steuerforderungen seien unverzüglich vollständig bezahlt worden. Die Kläger hätten keine Steuerschulden beim Finanzamt. Sie lebten in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und seien sämtlichen Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit nachgekommen. Der Verurteilung durch das Amtsgericht \*\*\* lägen keine spezifisch apothekenrechtlichen Vorwürfe wie zum Beispiel ein Abrechnungsbetrug zugunsten der Krankenkassen oder eine unzulässige Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente zu Grunde. Auch sei es beim Betrieb der Apotheke noch nie zu Beanstandungen oder apothekenrechtlichen Pflichtverletzungen gekommen. Außerdem gebe es keine Anzeichen für eine Wiederholungsgefahr. Aus diesem Grund habe die Rechtsprechung noch in keinem Fall den Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke bestätigt, der ausschließlich auf eine reine Steuerhinterziehung gestützt war. Selbst die Bayerische Landesapothekerkammer habe gegenüber dem Kläger keinen Anlass zu einem berufsrechtlichen Verfahren gesehen.

Auch das Verhalten der Kläger während des Verwaltungsverfahrens der Beklagten sei nicht geeignet eine negative Zukunftsprognose zu begründen. Ein bestimmtes Verhalten der Kläger, wie z.B. die persönliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Beklagten, habe die Beklagte nicht verlangt. Auch habe es vorliegend für die anwaltlich vertretenen Kläger keinen Anlass gegeben, selbst bei der Beklagten vorstellig zu werden. Im gesamten Verwaltungsverfahren habe die Beklagte niemals um ein Gespräch mit den Klägern gebeten. Damit habe sie gegen Art. 28 BayVwVfG verstoßen.

Ferner habe die Beklagte nicht zugunsten der Klägerin berücksichtigt, dass ihr deren Ermittlungsakte vorlag. Die negative Zukunftsprognose könne deshalb nicht darauf gestützt werden,

dass bestimmte Unterlagen nicht vorgelegt worden seien, insbesondere, dass die Ermittlungsakte des Klägers aufgrund Verweigerung nicht eingesehen werden konnte.

Es sei nicht nachvollziehbar wie die Beklagte zu der Annahme komme, die Kläger seien nicht einsichtig und würden keine Reue zeigen. Tatsache sei, dass die Kläger die Ermittlungen nach Bekanntwerden der Kassenmanipulation nicht behindert, sondern nach Kräften unterstützt hätten. Auch hätten sie kooperativ mit den Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet. Die Kläger würden ihr Verhalten tatsächlich bedauern. Außerdem werde durch die Bescheide der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. In der Gesamtheit der im Gebiet der Beklagten tätigen Gewerbetreibenden sei es in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen zu Steuerhinterziehungen gekommen, die das hier gegenständliche Maß erreicht oder überschritten hätten, ohne dass die Beklagte dem Gewerbetreibenden die Gewerbe- und Umsatzsteuerbescheinigung entzogen hätte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Schriftsätzen Bezug genommen.

Die Beklagte ist mit Schriftsatz vom 7. August 2013 der Klage entgegengetreten.

Sie beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, dass vorliegend Tatsachen gegeben seien, welche die Unzuverlässigkeit der Kläger in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke belegten. Die Steuerhinterziehungen aus den Jahren 2005-2008 seien nach Art, Schwere und Dauer von so erheblichem Gewicht, dass sie zu der Annahme führten, dass künftig weitere Verstöße wahrscheinlich seien. Der Tathergang zeige schwerwiegende charakterliche Mängel der Kläger auf. Sie hätten die ihnen obliegende Pflicht zur Abgabe wahrheitsgemäßer Feststellungs- und Steuererklärungen gröblich verletzt. Diese Tatsachen seien geeignet, die Unzuverlässigkeit der Kläger in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke zum Ausdruck zu bringen. Der Apothekenbezug sei gegeben, da für den Betrieb sowohl eine Feststellungserklärung als auch Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen abzugeben und darin wahrheitsgemäße Angaben zu tätigen seien. Es seien nicht nur spezifisch apothekenrechtliche Vorwürfe geeignet, die Unzuverlässigkeit eines Apothekers in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke darzutun, sondern auch sonstige strafrechtliche Verfehlungen, sofern sie die apothekenbezogene Unzuverlässigkeit zum Ausdruck brächten. Hinzu komme, dass auch ihr Verhalten nach Aufdeckung der Steuerhinterziehung keine positive

Prognose rechtfertige. Wenn sie im Verwaltungsverfahren vortragen ließen, dass es sich um einen einmaligen Vorgang handele und der Fall nicht mit fortbestehenden Steuerschulden oder häufigen Steuerrückständen zu vergleichen sei, würden sie in bedenklicher Weise den Unrechtsgehalt ihres Handelns verkennen. Es könne von keinem einmaligen Vorgang gesprochen werden, wenn Steuern über mehrere Jahre hinweg systematisch hinterzogen würden und hierfür der tägliche Kassenbestand manipuliert werde. Eine mangelnde Vergleichbarkeit mit Fällen von Steuerschulden sei aus Sicht der Beklagten bestenfalls dergestalt anzunehmen, als die absichtsvolle und mit hoher krimineller Energie verwirklichte Steuerhinterziehung wohl sogar einen weitaus höheren Unrechtsgehalt aufweise als Steuerschulden, die regelmäßig auf wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit beruhten und denen selten ein derartiges Manipulations- und Täuschungsverhalten vorausginge. Dieser Vortrag zeige die mangelnde Einsichtsfähigkeit der Kläger, die Grundlage für eine positive Prognose sei. Soweit die Kläger für sich reklamieren würden, die Steuerforderungen unverzüglich vollständig bezahlt zu haben, werde dabei verschwiegen, dass die Steuerhinterziehung erst durch eine Betriebsprüfung entdeckt worden und die hinterzogene Steuer erst nach dieser Aufdeckung zurückgezahlt worden sei. Die Beklagte übersehe darüber hinaus nicht, dass sich die Kläger seit Aufdeckung der Steuerhinterziehung keiner weiteren (Steuer-) Straftaten schuldig gemacht hätten. Allein dies biete jedoch keine hinreichende Gewähr für die Annahme, sie werde auch in Zukunft die Apotheke ordnungsgemäß betreiben.

Die Klägerin habe sich zwar insofern kooperativ gezeigt, als sie mit der Aktenvorlage einverstanden gewesen sei. Dies habe der Beklagten die Ermittlungen erleichtert, ändere im Ergebnis aber nichts an der Schwere der Verfehlungen und der daraus resultierenden negativen Prognose. Auch die vorgelegte Stellungnahme der Bayerischen Landesapothekerkammer spreche nicht gegen die seitens der Beklagten vorgenommene Bewertung der gegebenen Tatsachen. Denn im Verfahren vor der Bayerischen Landesapothekerkammer gehe es nicht um die Erlaubnis nach dem Apothekengesetz, sondern um berufsrechtliche Maßnahmen, von denen andere rechtliche Maßnahmen unberührt blieben. Im Übrigen habe die Stellungnahme nur den Kläger betroffen.

Das Verhalten der Kläger im Verwaltungsverfahren sei nur insofern herangezogen worden als aus diesem keine Einsicht oder Reue hervorgehe. Außerdem liege kein Verstoß gegen Art. 28 BayVwVfG vor. Die Beklagte habe den Klägern mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Klageerwiderungen Bezug genommen.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2013 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen zulässigen Klagen sind unbegründet. Die streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten vom 6. Mai 2013 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger demzufolge nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

A)

Die in den Bescheiden vom 6. Mai 2013 erklärten Anordnungen des Widerrufs der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke sind rechtmäßig. Rechtsgrundlage ist jeweils § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG.

I)

Die Anordnungen des Widerrufs der Apothekenbetriebserlaubnis sind formell rechtmäßig, insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 28 BayVwVfG vor. Danach ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Möglichkeit hat die Beklagte den Klägern mit ihren Schreiben vom 21. Dezember 2012 eröffnet. Die inhaltlichen Anforderungen an ein Anhörungsschreiben wurden erfüllt. Mit Schreiben vom 20. Februar 2013, beide eingegangen bei der Beklagten am selben Tag, haben die Kläger zu den Vorwürfen Stellung genommen. Der darin enthaltenen Bitte, vor dem Erlass von Widerrufsbescheiden nochmals rechtliches Gehör zu gewähren, wurde von der Beklagten zwar nicht entsprochen. Dies stellt aber keinen Verstoß gegen Art. 28 BayVwVfG dar, da die Gelegenheit zur Stellungnahme mit den Schreiben vom 21. Dezember 2012 bereits eingeräumt wurde.



II)

Die Anordnungen des Widerrufs der Apothekenbetriebslaubnis sind auch materiell rechtmäßig. Die Erlaubnisse waren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ApoG zu widerrufen. Danach ist die Betriebslaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, hier Nr. 4, ApoG weggefallen ist. Dies ist der Fall, wenn ein nachträglicher Wegfall der für den Betrieb einer Apotheke erforderlichen Zuverlässigkeit gegeben ist. Ein Apotheker besitzt nicht die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Apothekers in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG). Dies ist vorliegend der Fall. Es liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit der Kläger in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, da die Kläger strafrechtliche Verfehlungen aufweisen (1)), die sie für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen (2)).

1)

Durch die jahrelange Manipulation des Kassenwarenwirtschaftssystems und die sich daran für die besagten Zeiträume anschließenden bewusst inhaltlich unrichtigen Feststellungs-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt \*\*\*\*\*, haben sich die Kläger in Form von Steuerhinterziehungen strafbar gemacht. Dies haben die Kläger in den Schriftsätzen eingeräumt. In den Strafbefehlen des Amtsgerichts \*\*\* vom 30. August 2012, rechtskräftig seit dem 20. September 2012, wurden eine Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 200,00 EUR (somit insgesamt 72.000,00 EUR) gegenüber der Klägerin und eine Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 300,00 EUR (somit insgesamt 108.000,00 EUR) gegenüber dem Kläger verhängt. Es liegen daher strafrechtliche Verfehlungen der Kläger vor.

2)

Diese strafrechtlichen Verfehlungen lassen die Kläger (a)) für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen (b)).

a)

Auch wenn die Apotheke der Kläger in der Rechtsform einer OHG betrieben wird (§ 8 ApoG), ist bei der Beurteilung auf die Kläger einzeln abzustellen, da jeder Gesellschafter eine eigene nur auf seine Person ausgestellte Erlaubnis erhalten hat, die ihn zum Betrieb der Apotheke berechtigt. Es gibt insoweit keine gemeinsame Betriebserlaubnis für die Gesellschafter und keine Betriebserlaubnis für die OHG als solche, sodass die Apotheke nicht von der OHG, sondern von den Inhabern der Betriebserlaubnis betrieben wird (BayVGh, U.v. 27.5.2011 - 22 BV 09.2402 – juris).

b)

Die den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegenden behördlichen Prognoseentscheidungen der Beklagten hinsichtlich der Unzuverlässigkeit der Kläger sind - in der Gesamtbetrachtung der im angefochtenen Bescheid angeführten Umstände - rechtmäßig. Die strafrechtlichen Verfehlungen lassen die Kläger für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen.

Durch den jahrelangen Einsatz der Manipulationssoftware kommt eine hohe kriminelle Energie der Kläger zum Ausdruck. Die Kläger haben über einen mehrjährigen Zeitraum systematisch in erheblichem Maße Steuern hinterzogen. Es kann insoweit nicht von einem einmaligen Vorgang gesprochen werden, zumal einerseits, wie von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung geschildert, täglich die Kassenbestände manuell geändert wurden und andererseits mehrmals bewusst inhaltlich falsche Steuererklärungen abgegeben wurden. Die lange Dauer und die Häufung der im Strafbefehl als selbstständige Taten angesehenen Gesetzesverstöße sprechen im Gegenteil für das besondere Gewicht des Fehlverhaltens.

Insoweit kann nicht, wie von den Klägern vorgetragen, davon die Rede sein, dass die Erklärungspflichten gewissenhaft ausgeführt wurden. Möglicherweise sind die Steuererklärungen fristgerecht eingereicht worden, inhaltlich wurden sie jedoch gerade bewusst unrichtig abgegeben. Dass die Steuerforderungen unverzüglich vollständig bezahlt wurden und die Kläger wohl in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, führt nicht zur Fehlerhaftigkeit der Prognose der Beklagten, da die Anordnungen des Widerrufs nicht auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Kläger gestützt wurden.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist es darüber hinaus für die Annahme der Unzuverlässigkeit nicht ausschließlich erforderlich, dass spezifisch apothekenrechtliche Vorwürfe vorliegen. Vielmehr reichen gerade solche Vorwürfe aus, die die Unzuverlässigkeit eines Apothekers in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, daher also die apothekenbezogene Unzuverlässigkeit zum Ausdruck bringen. Insoweit genügen daher auch Verstöße gegen grundsätzliche Pflichten eines Gewerbetreibenden, die also nicht nur Apotheker speziell, sondern jeden Gewerbetreibenden obliegen. Vorliegend haben die Kläger die Steuern gerade als Inhaber einer Apotheke und nicht im rein privaten Bereich hinterzogen. Auf einen spezifisch apothekenrechtlichen Vorwurf (Abrechnungsbetrug zugunsten der Krankenkassen, unzulässige Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente etc.) kommt es deshalb gar nicht an, da zu den gewerblichen Verpflichtungen eines Apothekenbetreibers auch die ordnungsgemäße Abrechnung des Kassenwarensystems und die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Abgabe von Steuererklärungen zählen.

Die von der Beklagten in den Bescheiden angestellte Prognose ist auch deshalb rechtmäßig, weil ein dauerhafter Einstellungswandel nicht daraus abgeleitet werden kann, dass die Kläger seit 2009 offenbar keine weiteren Manipulationen durchgeführt haben. Auf die heutige Sicht kommt es insoweit ohnehin nicht entscheidend an, da für die Zuverlässigkeitsprognose maßgebend die Sachlage bei Erlass der Bescheide der Beklagten ist (vgl. dazu BayVGh, B.v. 30.7.2002 - 22 ZB 02.1430 - juris m.w.N.). Zu diesem Zeitpunkt lag der Zugang des Strafbefehls erst ca. 9 Monate zurück. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass während laufender Strafverfahren bzw. kurz nach deren Abschluss erfahrungsgemäß eine besonders hohe psychische Barriere gegenüber erneuten Rechtsverstößen besteht, so dass ein rechtstreu Verhalten in dieser Phase regelmäßig noch keinen sicheren Rückschluss auf die innere Einstellung zulässt (BayVGh, B.v. 30.7.2002 - 22 ZB 02.1430 - juris m.w.N.).

Auch der Zeitraum zwischen Beendigung der letzten Manipulationshandlung und der Betriebsprüfung im Juni 2011, bei der die Manipulationen aufgedeckt wurden, kann den Klägern nicht angerechnet werden. Die Kläger haben den rechtswidrigen Zustand, der durch die Steuerhinterziehungen geschaffen wurde, aufrechterhalten und die Steuerhinterziehungen gegenüber dem Finanzamt bewusst nicht offenbart. Insbesondere eine Selbstanzeige wurde nicht vorgenommen. Man behielt vielmehr die durch die Manipulationen un versteuerten Beträge und hielt damit an den Handlungen fest, die die Unzuverlässigkeit der Kläger zum Ausdruck bringen.

Eine Wiederholungsfahr konnte deshalb richtigerweise zum Zeitpunkt der Anordnungen des Widerrufs der Apothekenbetriebserlaubnisse noch nicht ausgeschlossen werden, zumal, nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, die fälligen Steuern und die Geldstrafen aus dem Strafbefehl über den Kontokorrent bei der Sparkasse und durch Überentnahmen bezahlt wurden und somit eine Anfälligkeit der Kläger aufgrund wirtschaftlicher Engpässe nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die Prognose der Beklagten ist auch deshalb nicht rechtswidrig, weil die Bayerische Landesapothekerkammer gegenüber dem Kläger keine Maßnahmen ergriffen hat. Einerseits betrifft die Stellungnahme nur den Kläger, andererseits unterscheidet sich das Verfahren bei der Beklagten von dem bei der bayerischen Landesapothekerkammer. Während es im Verfahren bei der Beklagten um die Apothekenbetriebserlaubnis geht, werden von der Bayerischen Landesapothekerkammer berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Daher können solche Verfahren selbstverständlich auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Außerdem ist, entgegen der Auffassung der Kläger, die Einwilligung der Klägerin in die Einsichtnahme der Ermittlungsakte bzw. die Verweigerung des Klägers in diese nicht von solcher Bedeutung, dass dadurch eine positive oder negative Zukunftsprognose getroffen werden könnte. Die Vorlage bzw. Nichtvorlage der Ermittlungsakten ändert im Ergebnis nichts an der Schwere der Verfehlungen der Kläger und der sich daraus resultierenden negativen Prognosen.

Auch ist eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht ersichtlich. Die Kläger konnten insoweit nicht substantiiert vortragen, dass die Beklagte in vergleichbaren Fällen von einem Widerruf der Apothekenbetriebserlaubnis abgesehen hat. Die Beklagtenvertreterin erklärte diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung, dass ihr bisher keine vergleichbaren Fälle im Stadtgebiet der Beklagten bekannt seien. Konkrete Fälle, die eine andere Handlungsweise der Beklagten belegten, haben die Kläger nicht genannt.

Das Gericht bezieht sich im Übrigen auf die zutreffenden Begründungen der streitgegenständlichen Bescheide und sieht insofern von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

B)

Die Anordnungen zur Rückgabe der Erlaubnisbescheide und die Kostenentscheidungen in den Bescheiden der Beklagten begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Kläger haben diesbezüglich auch nichts vorgetragen.

C)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, § 100 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Ab-

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Walk

Graulich

Beiderbeck

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird bis zur Verbindung der Verfahren auf je 15.000,00 EUR, nach Verbindung auf 30.000.00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) und erfolgte in Anlehnung an Nr. 14.1 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgewichtbarkeit (<http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php>).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Walk

Graulich

Beiderbeck

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN AN 4 K 13.01021/01022  
**Sachgebiets-Nr.:** 0460

**Rechtsquellen:**

§§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG;

**Hauptpunkte:**

Widerruf der Betriebserlaubnis für Apotheke;  
Prognose bei mehrjähriger Manipulation der Kasse und Hinterziehung von Steuern;

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**rechtskräftig:**

---

Urteil der 4. Kammer vom 26. November 2013